



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>14-20/3636</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
V 5/SF - Stabsstelle Flüchtlinge - Herr Richter, 169-2529

Datum  
19.10.2016

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Ausschuss für Soziales und Arbeit**

**09.11.2016**

---

Betreff

**Anfrage der Stadtverordneten Frau Peipe  
- Änderungen im Integrationsgesetz, insbesondere Umsetzung der  
Wohnsitzauflage -**

---

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 14.09.2016 wurde unter Tagesordnungspunkt 16.2.5 folgende Anfrage gestellt.

Änderungen im Integrationsgesetz, insbesondere Umsetzung der Wohnsitzauflage:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der vorgenannten Problematik bittet DIE LINKE. im Rat der Stadt Gelsenkirchen um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus sind im Zeitraum vom 01.01. – 06.08.2016 aus anderen Bundesländern nach Gelsenkirchen zugezogen? Bitte Aufschlüsselung nach Nationalität und Anzahl und nach Möglichkeit Angabe des Herkunftsbundeslandes.
2. Nach Informationen aus dem Kreis der Demonstranten, die in der Zeit vom 25.- 31.08.2016 vor dem Hans-Sachs-Haus sich aufhielten, befanden sich unter ihnen ca. 7 – 10 Personen, ohne Obdach.  
Frage: Ist bekannt, um welche Personen es sich genau handelt und ob diese eine Unterkunft erhalten haben?
3. Beim Jobcenter und beim Sozialamt scheint immer noch nicht jede\*r Mitarbeiter\*in über die aktuelle Verfahrensweise informiert zu sein. So wurde beispielsweise ein Flüchtling, der einen Krankenschein benötigte vom Sozialamt abgewiesen, mit dem Hinweis, er würde den Krankenschein beim Jobcenter erhalten.  
Bitte eine genaue Darstellung, wie bei der Ausstellung von Krankenscheinen verfahren wird bzw. was die Flüchtlinge tun müssen, um einen Schein zu erhalten.

4. Die Verwaltung hat auf ihrer Homepage bekannt gegeben, dass die Umsetzung der Wohnsitzauflage für alle Flüchtlinge, die bis zum 06.08.2016 nach Gelsenkirchen zugezogen sind, bis Ende Oktober befristet ausgesetzt wird.

Wird diese Vorgabe vom Jobcenter uneingeschränkt umgesetzt? Falls nein, warum nicht?

5. Der größte Wunsch der Flüchtlinge, die in der Zeit von Januar bis Anfang August nach Gelsenkirchen gekommen sind, ist es, auch hier bleiben zu können.

Kann sich die Stadt vorstellen, diesem Personenkreis zu erlauben, hier zu bleiben? Prüft die Verwaltung die Möglichkeit, ob diese Gruppe von Menschen auf zukünftige Zuweisungen angerechnet werden kann, um diesen Menschen aus humanitären Gründen einen nochmaligen Umzug zu ersparen? Wenn nein, warum nicht? Prüft die Verwaltung, ob, für die Gruppe von Menschen, die zwischen dem 01.01.2016 und dem 05.08.2016 zugezogen ist, die Möglichkeit besteht, automatisch einen Härtefall anzunehmen -wie es z.B. in Berlin und in Niedersachsen praktiziert wird-, da hier eine unzulässige Rückwirkung eines Gesetzes vorliegt (Stichwort: Vertrauensschutz)? Wenn nein, warum nicht? (Schriftliche Stellungnahme von Prof. Daniel Thym zum Integrationsgesetz)

6. Wird die Verwaltung die Umsetzung der Wohnsitzauflage für alle Flüchtlinge, die bis zum 06.08.2016 nach Gelsenkirchen zugezogen sind, und deren Frist bis Ende Oktober ausgesetzt worden ist, verlängern oder entfristen? Wenn nein, warum nicht.

7. Liegen Erkenntnisse vor, dass Rückreisen in die Ursprungsgemeinden/-bundesländer mittlerweile problemlos von statten gehen? D.h., erhalten die abgewiesenen Flüchtlinge dort wieder die ihnen zustehenden Leistungen nach dem AsylBLG und/oder Hartz IV? In der Vergangenheit gab es erhebliche Probleme.

8. Was geschieht z.B. mit Flüchtlingen, die innerhalb der letzten Monate hier nach Gelsenkirchen gekommen sind und einen gültigen Mietvertrag haben, wenn sie nun nachträglich aufgrund des geänderten Gesetzes keine Leistungen mehr erhalten und in die ursprünglichen Bundesländer zurück müssen?

Wer kommt für die Mietzahlungen auf? (Stichwort: Kündigungsfristen)

9. Ist der Stadtverwaltung Gelsenkirchen die geplante Einführung der landesinternen Wohnsitzzuweisung (Rechtsverordnung) des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01. Dezember bekannt? Wenn ja, wie lautet der Inhalt der Rechtsverordnung?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.

Es wurden 1.029 Personen mit Anerkennung nach dem 01.01.2016 identifiziert, die im Zeitraum vom 01.01. bis 06.08.2016 aus anderen Bundesländern nach Gelsenkirchen zugezogen sind und somit potentiell unter die Wohnsitzverpflichtung des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fallen. Eine Auswertung nach Nationalitäten bzw. Herkunftsbundesländern ist anhand des zur Verfügung stehenden Datenbestandes nicht möglich.

zu 2.

Allen Personen, die im Rahmen der Umsetzung der Wohnsitzregelung Obdachlosigkeit geltend gemacht haben, wurde durch das Referat Soziales eine Unterbringung in der städtischen Gemeinschaftsunterkunft an der Polsumer Straße (St. Theresia Kirche) angeboten. Von diesem Hilfsangebot wurde lediglich durch eine Person Gebrauch gemacht. Zudem hatte eine Familie am Rande der Demonstrationen vor dem Hans-Sach-Haus hervorgebracht, von Wohnungslosigkeit bedroht zu sein. Diese Familie ist allerdings trotz des Unterbringungsangebots nicht in der Gemeinschaftsunterkunft St. Theresia vorstellig geworden.

zu 3.

Solange Geflüchtete nicht anerkannt sind und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten sie Krankenhilfe durch das Referat Soziales und bekommen von dort entsprechende Behandlungsscheine ausgehändigt.

Mit ihrer Anerkennung haben Geflüchtete Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und damit auch auf die gesetzliche Krankenversicherung. Das Aushändigen von Behandlungsscheinen wird dadurch entbehrlich. Durch die Übergangregelung (Weiterbewilligung der SGB II-Leistungen bis zum 31.10.2016 in Fällen, in denen der Leistungszeitraum im August oder September endete) bzw. der Weiterbewilligung der SGB II-Leistungen bis zum Auslaufen der Bewilligungszeiträume sollten bei den Betroffenen keine Zeiträume entstehen, in denen ein Krankenversicherungsschutz nicht gewährleistet ist.

zu 4.

Wie in der Vorlage zu den Auswirkungen des Integrationsgesetzes unter Tagesordnungspunkt 12 dargestellt, hat sich der Personenkreis, der unter die Wohnsitzregelung fällt, durch die Bestimmungen zu den generellen Härtefällen deutlich reduziert. Dies hat zu einer spürbaren Entspannung bei den in Gelsenkirchen lebenden Geflüchteten beigetragen. Für die Stadt Gelsenkirchen werden durch diese Härtefallregelungen die Integrationsbedingungen jedoch weiter erschwert und zusätzliche finanzielle Belastungen geschaffen. Die mit der Wohnsitzauflage verbundenen Lenkungswirkungen zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten und Vermeidung von Segregationstendenzen, die gerade besonders von der Zuwanderung betroffene Städte wie Gelsenkirchen entlasten sollten, werden durch die Härtefallbestimmungen in weiten Teilen konterkariert.

Die Personen, bei denen es auch nach einer Prüfung der individuellen Härte (wird nur auf Antrag geprüft) bei der Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland der Erstzuweisung verbleibt, erhalten im Wege der Übergangslösung ausnahmslos SGBII-Leistungen bis zum 31.10.2016, wenn ihr Leistungsanspruch im August oder September ausgelaufen wäre. Die übrigen Betroffenen erhalten SGB-Leistungen bis zum Auslaufen der Bewilligungszeiträume.

Eine Anpassung der Ausführungen zur Wohnsitzregelung auf der städtischen Homepage ist bereits erfolgt.

zu 5.

Durch §12a AufenthG und den gemeinsamen Ausführungserlass des MAIS und des MIK zur vorläufigen Umsetzung des §12a AufenthG besteht eine klare Rechtslage zum Anwendungsbereich der Wohnsitzauflage.

Geltendes Recht ist anzuwenden und die Wohnsitzverpflichtung auch bei rückwirkenden Fällen unter Berücksichtigung des gemeinsamen Ausführungserlasses des MAIS und des MIK umzusetzen.

Wie bereits in der Vorlage zu den Auswirkungen des Integrationsgesetzes dargestellt, hat sich der Personenkreis, der zur Rückreise in das Bundesland seiner Erstzuweisung verpflichtet ist, allerdings deutlich reduziert.

zu 6.

Zu dieser Frage wird auf die Stellungnahmen zu den Ziffern 4. und 5. sowie die Vorlage zu den Auswirkungen des Integrationsgesetzes verwiesen.

zu 7.

Die Ausführungserlasse der Länder liefern den Kommunen wichtige Auslegungshilfen zur Umsetzung des §12a AufenthG. Hierdurch gibt es eine größere Sicherheit bei der Anwendung der Wohnsitzregelung und bei den Zuständigkeitsfragen der Kommunen. Probleme, die hierbei in der Anfangsphase aufgetaucht sind, scheinen nicht mehr so akut; auch weil sich die Anzahl der betroffenen Personen durch die generelle Härtefallregelung deutlich reduziert hat.

Durch die Flüchtlingshilfe im Quartier wurde zudem von Fällen berichtet, bei denen ein „nahtloser“ Übergang beim SGB-Leistungsbezug zwischen den beteiligten Jobcentern bereits funktioniert hat.

zu 8.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Frage Nummer 4 dargestellt, erhält ein Großteil der zur Rückkehr in das Bundesland der Erstzuweisung verpflichteten Geflüchteten SGB II-Leistungen bis zum Auslaufen des Bewilligungszeitraumes. Die Betroffenen haben so oftmals die Möglichkeit, Mietverträge innerhalb der gesetzlichen drei-Monatsfrist zu kündigen.

Zudem haben die großen Wohnungsgesellschaften in Gesprächen mit der Verwaltung signalisiert, dass sie bereit sind, in den Fällen, in denen ein Einhalten der regulären Kündigungsfrist nicht möglich ist, eine „ordentliche“ Beendigung des Mietverhältnisses über Auflösungsverträge zu realisieren. In diesen Fällen entstehen für die Betroffenen keine Mietschulden.

Darüber hinaus prüft das Referat Soziales, ob in Einzelfällen eine Nachbelegung des freigezogenen Wohnraums mit anderen Geflüchteten, die derzeit noch in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, möglich ist. Auch so können ein Mietausfall für die Eigentümer und ein Auflaufen von Mietschulden für die von der Wohnsitzverpflichtung Betroffenen vermieden werden.

zu 9.

Hierzu wird auf die Vorlage zu den Auswirkungen des Integrationsgesetzes unter Tagesordnungspunkt 12 verwiesen.

Wolterhoff